

amt für Arbeitseinsatz wird dafür verantwortlich sein, daß sämtliche beschädigte Personen auf gleicher Basis behandelt werden, und daß kein Vorrang denjenigen gewährt wird, deren Beschädigung auf Kriegsereignisse zurückzuführen ist, sei es entweder in Militär- oder Zivildienst.

7. Die Entlassung einer schwerbeschädigten Person bedarf der Zustimmung des Hauptamtes für Arbeitseinsatz. Bleibt nach 14 Tagen ein abschlägiger Bescheid des Hauptamtes für Arbeitseinsatz aus, so darf dessen Zustimmung angenommen werden.

8. Die in §§ 6 und 7 erwähnten Einschränkungen des Entlassungsrechtes beziehen sich auch auf teilweise beschädigte Personen, die laut § 3 an Stelle schwerbeschä-

digter Personen angestellt werden, um den erforderlichen Prozentsatz zu erreichen.

9. Bis 1. Januar 1946 müssen sämtliche Arbeitgeber mindestens die Hälfte der schwerbeschädigten Personen beschäftigen, die sie laut § 3 anzustellen haben. Bis 1. März 1946 muß die volle Anzahl solcher Personen beschäftigt werden. Ausführungsbestimmungen werden im Einvernehmen mit der Abteilung für Sozialwesen bekanntgegeben werden.

Berlin, den 20. Dezember 1945.

M. J. K r i s m a n, Oberstleutnant

Vorsitzführender Stabschef

II. Bekanntmachungen des Magistrats

Ernährung

Verordnung über den Anbau von Gemüse und Hackfrüchten auf den im Stadtgebiet Berlin liegenden privaten Grundstücken

§ 1

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten aller im Stadtgebiet von Berlin liegenden privaten Grundstücke sind verpflichtet, diese Grundstücke, soweit sie bisher als Schmuckrasenflächen benutzt werden oder unbenutzt liegen, alsbald durch Anbau von Gemüse und Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben usw.) zu nutzen.

- § 2

Soweit die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Erfüllung der ihnen nach § 1 obliegenden Pflicht nicht in der Lage sind, haben sie dies innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem zuständigen Bezirksamt schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Grundes der Verhinderung sowie der genauen Lage des Grundstückes, seiner Größe und der bisherigen Nutzungsart.

§ 3

(1) Die Bezirksamter werden ermächtigt, Grundstücke, die den Vorschriften dieser Verordnung entgegen genutzt werden, für den Magistrat der Stadt Berlin zu beschlagnahmen und an Dritte für die Dauer der Gültigkeit dieser Verordnung zu verpachten.

(2) Von der Beschlagnahme sind solche Flächen auszunehmen, die wegen zu geringer Größe, schlechter Bodenbeschaffenheit oder aus ähnlichen wichtigen Gründen keinen angemessenen Ernteerfolg versprechen.

(3) Die Beschlagnahme eines Grundstückes bewirkt, daß seine Nutzung zum Zwecke des Anbaues von Gemüse und Hackfrüchten bis zum 31. Dezember 1947 auf die Stadt Berlin übergeht.

(4) Soweit der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte den Nachweis führt, daß er in Zukunft das Land selbst im Sinne dieser Verordnung nutzen wird, kann ihm die Nutzung wieder überlassen werden gegen Erstattung der aufgewendeten KultUTkosten und in der Regel nach Ernte der angebauten Früchte.

§ 4

Für den Nutzungsentzug kann eine Entschädigung gewährt werden. Sie hat sich nach Bodengüte und Kulturzustand des Grundstückes zu richten.

§ 5

(1) Gartenbaubetriebe innerhalb der Stadt Berlin, die bis zum Jahre 1939 auf Blumenbau eingestellt gewesen sind, dürfen nicht mehr als 15 % ihrer Gesamtanlagen mit Blumen bewirtschaften; dieses Verhältnis gilt auch für die Glasanlagen. Auf allen übrigen Freilandflächen und in den Glasanlagen dieser Betriebe sind nur Gemüse, besonders Gemüsejüngpflanzen, zu erzeugen.